

Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen der designconcepts GmbH

1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Design- bzw. Dienstleistungen zwischen der designconcepts GmbH (dc) und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten abweichende Bedingungen enthalten.

1.2. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn dc in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen dc ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen dc und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem schriftlich niederzulegen.

2. Zahlungsbedingungen

2.1. Sofern im Angebot oder der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben ist der Rechnungsbetrag zuzüglich der Umsatzsteuer innerhalb von 10 Tagen rein netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 10 Tage nach Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht.

2.2. Aufrechnungsansprüche stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

2.3. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes bzw. nach Ausführung der Leistung fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

2.4. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.

2.5. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist die entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des betreffenden Projektabschnitts fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von dc hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten sowie 1/3 nach Ablieferung.

2.6. Bei Zahlungsverzug kann dc Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

3. Urheber- und Nutzungsrechte

3.1. Jeder an dc erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

3.2. Alle Entwürfe, Konzeptionen und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrecht. Die urheberrechtlichen Bestimmungen gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen dc insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97ff UrhR zu.

3.3. Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von dc weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt dc, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

3.4. dc überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anderes vereinbart, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen diesen und dc.

3.5. Die vereinbarten Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

3.6. dc hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt dc zum Schadensersatz. Ohne Nachweis kann dc 100% der vereinbarten, beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.

3.7. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

4. Vergütung

4.1. Die Vergütung für Konzeptionen, Entwürfe und Reinzeichnungen sowie die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Designleistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer auszugleichen sind.

4.2. Werden Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist dc dazu berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

5. Sonderleistungen, Nebenkosten, und Reisekosten

5.1. Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Autorenkorrekturen, das Manuskriptstudium, die Produktionsüberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD gesondert berechnet.

5.2. dc ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dc die dafür entsprechende Vollmacht zu erteilen.

5.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von dc abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, dc im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme

der anfallenden Kosten.

5.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber vereinbart sind, sind von diesem zu erstatten.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden ausschließlich bestimmte Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

6.2. Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung seiner Nutzungsrechte zwingend benötigt, unbeschädigt an dc zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

6.3. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

7. Digitale Daten

7.1. dc ist nicht verpflichtet, Texte, Bilder, Fotos oder Layouts, die digital erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von digitalen Daten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

7.2. Hat dc dem Auftraggeber digitale Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von dc geändert oder zweckentfremdet werden.

8. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

8.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind 8.1. Korrekturmuster zur Freigabe vorzulegen.

8.2. Die Produktionsüberwachung durch dc erfolgt nur aufgrund von besonderen Vereinbarungen. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist dc berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. dc haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8.3. Der Auftraggeber überlässt dc von allen vervielfältigten Arbeiten 10 bis 20 einwandfreie, fertig verarbeitete Belege unentgeltlich. dc ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

9. Gewährleistung

9.1. dc verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

9.2. Ansprüche gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei dc geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

10. Haftung

10.1. dc haftet – sofern der Vertrag keine anderslautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für alle im Namen und Auftrag von dc handelnden Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Bei leichter Fahrläs-

sigkeit haftet dc nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für eine positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

10.2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt dc gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit dc kein Auswahlverschulden trifft. dc tritt hier lediglich als Vermittler auf.

10.3. Falls dc selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt dc hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von dc zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

10.4. Der Auftraggeber stellt dc von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen dc wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt, stellen. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

10.5. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.

10.6. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinzeichnungen und Produktionen entfällt jede Haftung durch dc.

10.7. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet dc nicht.

11. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

11.1. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. dc behält den Vergütungsanspruch für begonnene Arbeiten.

11.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann dc eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann dc auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

11.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an dc übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte dc entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber dc von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

12. Schlussbestimmung

12.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz von dc. dc ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

12.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

12.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.